

die Parteien bei nächtlicher Weile oder in einer späten Abendstunde vor ihn kämen, die Gütepflegung sofort vorzunehmen, sondern er kann sie auf §. 24 verweisen und ihnen sagen, daß sie ein anderes Mal wieder kommen sollten. So steht ferner in §. 26: „Verlegung des zur Gütepflegung angelegten Termins auf einen andern Tag oder auf eine andere Stunde findet sowohl auf gemeinschaftliches Verlangen beider Parteien, als auf Antrag einer oder der andern Partei statt.“ Hierin liegt doch meines Erachtens schon, daß der Schiedsrichter nicht mehrere Stunden lang zu Diensten stehen soll, um zu warten, ob Jemand kommt oder nicht. Er bestimmt eine Stunde, und wenn in dieser Stunde die Parteien da sind, nimmt er die Gütepflegung vor; sind sie nicht da, so ist er ungehindert, seinen andern Geschäften nachzugehen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete D. Schaffrath hat nun das Wort.

Abg. D. Schaffrath: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich glaube doch, daß das Schaffrath'sche Amendement sich am meisten zur Annahme empfiehlt. Von dem Abgeordneten Klinger ist ein Amendement noch nicht gestellt worden, wie bereits bemerkt wurde; demselben würden aber auch viele practische Bedenken entgegenstehen. Durch den Vorschlag des Abgeordneten D. Schaffrath erledigen sich aber die meisten dieser Bedenken, und es wird dem Schiedsrichter wie den Parteien erwünscht sein, wenn eine derartige Bestimmung aufgenommen wird; dem Schiedsrichter, weil er sich bei den Parteien darauf beziehen kann: ich habe nicht nöthig, länger zu warten; den Parteien, weil sie dann versichert sind, den Weg nicht umsonst gemacht zu haben, wenn sie etwas später eintreffen. Dagegen sprechen auch nicht die §§. 24 und 26; vielmehr sollte ich glauben, daß sie mehr zur Unterstützung des Schaffrath'schen Amendements dienen.

Abg. Scholze: Ich habe das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath unterstützt; aber nachdem der Herr Staatsminister das beigebracht hat, daß der Friedensrichter die Stunde bestimmen könne, was freilich in §. 29 fehlt, so glaube ich, daß dadurch genug gethan ist. Ich glaube, das ist eben so gut und noch besser, als ob die Parteien angeben, ob sie kommen wollen oder nicht. Ich würde mich also noch lieber mit dem vereinigen, was der Herr Staatsminister gesagt hat, als mit dem Amendement.

Abg. Mezler: Ich mag nicht leugnen, daß der Klinger'sche Antrag materiell sich recht wohl begründen lassen kann; allein ich kann über das bereits angeregte formelle Bedenken, daß die Verwirklichung eines in die Ladung aufzunehmenden Präjudizes nicht möglich sei, nicht hinwegkommen. Wir haben nämlich in §. 24 die Bestimmung angenommen, daß der Friedensrichter zu Bestellung der Parteien sich eines sichern Boten oder der Post bedienen soll. Diese Bestimmung ist angenommen, und hat in so weit gewissermaßen Gesetzeskraft. Wenn nunmehr der Abgeordnete Klinger ein Präjudiz in die

Ladung aufgenommen wissen will, so hätte er allerdings bei §. 24 schon darauf Rücksicht nehmen und dort die Bestimmung beantragen sollen, der Friedensrichter müsse sich eines verpflichteten Boten bedienen. Denn wenn der Andere nicht kommt, muß nachgewiesen werden, daß er legal vorgeladen ist, sonst kann das Präjudiz nicht eintreten, da die civilrechtlichen Bestimmungen in dieser Beziehung Platz greifen müssen. Wenn mich also auch das Amendement materiell anspricht, so kann ich doch aus diesem formellen Bedenken ihm nicht beitreten. Was das Schaffrath'sche Amendement betrifft, so kann ich nicht leugnen, daß ich mit den Scholze'schen Ansichten einverstanden bin; denn der Friedensrichter wird durch dieses Amendement noch mehr beschränkt, als durch das Gesetz. Denn wenn er eine Stunde lang zu warten hat, so liegt darin eine größere Beeinträchtigung, als wie sie das Gesetz selbst enthält, indem nach demselben, wenn die Partei zur bestimmten Zeit nicht erscheint, der Friedensrichter bloß eine kurze Registratur hierüber aufzunehmen hat, ohne auf die Partei warten zu müssen. In so fern bin ich nicht für das Amendement.

Abg. Schäffer: Die Bestimmung des §. 29 dürfte immer, man sage, was man wolle, diejenige sein, die allen Anforderungen entspricht. Der Grund, warum eine Benachtheiligung darin erblickt wird, ist darauf gestellt, daß das Ansehen des Friedensrichters bei dem Publicum nicht herabgesetzt werden soll. Dieses Bedenken erscheint aber gehoben, und zwar völlig, wenn der Friedensrichter nach der Stunde sofort schließen kann, die er angelegt hat, wenn die eine oder andere Partei nicht erscheint. Wird das Amendement angenommen, wonach der Friedensrichter noch eine Stunde warten soll, dann wird bei den Leuten, die einige Routine erlangt haben, ganz dasselbe sich einschleichen, was wir bei Streitigkeiten über geringfügige Gegenstände wahrnehmen, daß nämlich die Leute, wenn sie auf 9 Uhr geladen sind, doch nicht eher als 10 Uhr kommen. Daß durch eine solche Bestimmung das Ansehen des Friedensrichters nicht gehoben, sondern nothwendigerweise, wenn noch dazu eine Partei sagen kann: ich gehe noch nicht zu ihm, er muß eine ganze Stunde auf mich warten, herabgedrückt werden muß, unterliegt wohl keinem Zweifel. Von der Staatsregierung ist erwähnt worden, daß sie dem nicht entgegentreten würde, daß die humane Rücksicht, welche die Parteien auf den Friedensrichter zu nehmen hätten, in dem Gesetze ausgedrückt werde. Nun damit allein könnte ich mich nicht befremden. Es muß überall ein gewisser Nachdruck sein. Was hilft es, wenn in dem Gesetze die humanen Rücksichten ausgedrückt sind? Wer es weiß, wie es gemeint ist, wer bei Nichtbeachtung dieser humanen Rücksichten keine Strafe erblickt, der nimmt auch keine Rücksicht auf die Vorstellung. In allgemeiner Beziehung scheint mir die Bestimmung des §. 29 die zweckmäßigste zu sein.

Abg. Klinger: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung.

Abg. Scholze: Ich muß auch zur Widerlegung um das Wort bitten.